

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 21

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dingungen zugänglich gemacht, wie sie für das Modell von 1878 bestehen, nämlich bei Bezug durch die Administrative Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterial-Verwaltung zu reduziertem Preise (cirka zwei Drittel des Erstellungspreises).

Diese neue Waffe wird in der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern erzeugt und ist das von deren Direktor, Oberstleutnant Rud. Schmidt konstruierte Modell Nr. 8 von 1882. Kaliber 7½ mm., Länge 240 mm., Gewicht 750 Gr., sechsschüssig, Selbstschaltung des Zylinders mittelst Druck an den Abzug und automatische Ausschaltung des Hahns bei der Lad- und Entlad-Manipulation, womit jede Gefahr beim Laden und Entladen ausgeschlossen wird.

Diese konstruktiv eben so einfache als solide, handliche und leicht zerlegbare Waffe wird nicht ermangeln, den Offizieren vollste Befriedigung zu bereiten und die Uebung im Gebrauch vorteilhaft anzuregen.

Hinsichtlich der Tragweise und des Gebrauches ist dieses Modell nebst dem gewöhnlichen Tragring mit einer Schlaufe versehen, so daß je nach Wahl auch die Anschlag-Tasche des Schmidt'schen Systems angewendet werden kann, durch welche ermöglicht wird, die Geschoßtragweite und Treffsicherheit der Waffe auch über die normalen Entfernung des Pistolschießens hinaus wirksam zu verwerthen; die Beschaffung einer solchen ist Privatsache. Zur Fabrikation dieses Revolvers ist die eidgenössische Waffenfabrik angewiesen worden, daß Nöthige einzuleiten und mit Aufstellung der Ordonnanz, der erforderlichen Verifikationsinstrumente u. s. w. ungesäumt zu beginnen, so daß in einigen Monaten dieselbe wird beginnen können, während inzwischen über die Annmeldungen der Offiziere zum amtlichen Bezug das Geeignete durch die eidgenössische Militärbehörde veröffentlicht werden, sowie der Preis für — von der Waffenfabrik direkt an Private abzugebende — einzelne Exemplare dieser Waffe festgesetzt werden soll, welch' letztere ebenfalls der amtlichen Kontrolle und Erprobung auf Schußsicherheit unterstellt sind.

Der Reiterangriff im großen Style als Mittel der Schlachten-Entscheidung. Von einem österreichischen Reiteroffizier. Wien 1882. Druck und Verlag von L. W. Seidel und Sohn.

„Es ist in meiner Zeit Mode geworden, der Kavallerie jede erfolgreiche Thätigkeit auf dem Schlachtfelde abzusprechen und ihr nur gnädigst und mitleidig die Nebenrollen des großen Drama's außerhalb der eigentlichen Aktion zuzuweisen.“ So äußert sich der Verfasser in seinem Vorworte und sucht dann in der, in schneidigem Style geschriebenen und von ächtem Reitergeist durchhauchten Schrift die Richtigkeit dieses Satzes durch eingehende Untersuchungen nachzuweisen. Diese Untersuchungen knüpfen sich an folgende Fragen:

1. Ist eine Attacke im großen Style als Mittel der Entscheidung heutzutage möglich?
2. Warum sind die französischen Attaken des Jahres 1870 mißlungen und was ist von den

der Reiterei nachtheiligen Ansichten zu halten? Hierzu Charakterisierung der deutschen Reiterei in Thätigkeit und Ansichten.

3. Wie soll der Reiterangriff zum Zwecke der Entscheidung durchgeführt werden?

Was die Beantwortung der ersten Frage anbelangt, so gehen wir mit dem Verfasser einig, der da sagt, daß es einer Reiterei, welche von ihrer Schnelligkeit und Evolutionsfähigkeit Gebrauch macht, heutzutage wie ehedem möglich ist, Schlachten-Entscheidungen herbeizuführen und zwar hauptsächlich in Rücksicht auf den großen moralischen Einfluß, den Reiterei auf die Waffenwirkung der Infanterie ausübt. Eine Verwertung der Schießresultate im Frieden für den Ernstfall ist nicht zulässig und kann man nur zu einem richtigen diesbezüglichen Schluß gelangen, wenn man die Resultate aus der Praxis für die Scheibenschießresultate substituiert. Es wird sich nicht darum handeln, ob die Infanterie anzugreifen sei, sondern nur wie, und ist dabei zu berücksichtigen, ob die Verluste der Reiterei mit dem zu erreichenden Vortheile in einem richtigen Verhältnisse stehen. „Entspricht der Erfolg den gebrachten Opfern, wie dies in einer großen Schlacht, wo die gesammte kavalleristische Kraft oder ein großer Theil derselben für Ertäufung des Sieges eingesetzt wird, ja stets der Fall ist, so darf auf die Verluste gar keine Rücksicht genommen werden.“

„Dass die französischen Reiterangriffe des Jahres 1870 mißlangen, war bei weitem weniger Schuld des preußischen Feuers, als diejenige einer verfehlten Anlage der Bewegungen und vor Allem einer höchst mangelhaften Ausbildung. Die französische Reiterei kann weder reiten, noch sind ihre Pferde derart ausgebildet, daß sie ein brauchbares Werkzeug für den Ernstfall wären. Folgt man den Ereignissen, so zieht sich Unverständnis, Unordnung, Fahrlässigkeit und mangelhafte Ausbildung wie ein rother Faden durch alle französischen Aktionen und füllt die Blätter der Geschichte der französischen Reiterei mit den traurigen Beweisen des alten Satzes, daß nur jene Kavallerie auf dem Schlachtfelde erscheinen dürfe, die in jeder Beziehung vollkommen ausgebildet und allen Anforderungen gewachsen ist.“

Dass sodann die deutsche Reiterei, führt der Verfasser an einer andern Stelle an, „keine entscheidenden Schlachtenerfolge errang, ist nicht Triumph des französischen Infanteriefeuers, sondern einzig und allein Folge der nicht genügend geklarten Ansichten über deren Können und der dadurch bedingten Verwendung in zu kleinen Abtheilungen.“

Die Erörterung der dritten Hauptfrage geschieht durch Beantwortung der Fragen: Wann soll der Reiterangriff stattfinden? Wo soll die Waffe der Reiterei stehen? Wie viele Linien oder besser gesagt Treffen hinter einander? In was für einem Tempo soll die Attake auf Infanterie geritten werden und wie weit wäre der Galopp auszudehnen? Welcher Theil der feindlichen Front soll angegriffen werden? — Die letzten Erwägungen

gen des Verfassers gelten endlich einem Vergleiche der Treffen-Formationen zwischen einer deutschen und einer österreichischen Kavallerie-Division, welch' letzterer rücksichtlich des ersten Treffens als Demonstrationstreffen, das die Feuerwirkung der Infanterie vermindert und eine erhöhte Schnelligkeit zuläßt, der Vorzug gegeben wird.

Wir haben die vorliegende Schrift mit großem Interesse gelesen und können sie deshalb jedem, der sich um die neuerdings häufig ventilirte Frage der Schlachtenthägigkeit der Kavallerie interessirt, bestens empfehlen.

M.

Vorträge über Pferdekunde von P. Adam, königl. Landgestütz-Direktor in Zweibrücken. An Stelle einer zweiten Auflage von Hering's Vorlesungen für Pferdeliebhaber. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten, theils nach Originalzeichnungen des Verfassers, G. Volker's, Fr. Spech's u. A. Verlag von Schickhardt und Ebner in Stuttgart. 1882.

Vor uns liegt die I. Lieferung des benannten Werkes. Nachdem der Verfasser im ersten Vortrage eine Skizze der Naturgeschichte der Einhufer gibt, bespricht er im zweiten Vortrage „das Pferd als Hausthier“ und weist an der Hand der Geschichte nach, welche Bedeutung das Pferd als Diener des Menschen für dessen geistige und materielle Entwicklung erlangt habe. In den folgenden fünf Vorträgen folgen sodann: „anatomische Beobachtungen“, soweit sie zum Studium der Pferdekunde nothwendig sind; „Benennung der einzelnen Theile des Pferdekörpers“, „Knochengerüste des Pferdes“ und „Muskeln des Pferdekörpers“. Diesen sehr verständlich und anziehend geschriebenen Vorträgen sind zahlreiche Holzschnitte beigegeben, die in Bezug auf Korrektheit und seine Ausführung nichts zu wünschen übrig lassen und zum bessern Verständniß des Geschriebenen wesentlich beitragen.

Aus der Inhalts-Uebersicht zu schließen, werden die folgenden Lieferungen sich aussprechen über: Zeichen der Gesundheit und des Krankheins beim Pferde, Körperverhältnisse, Gangarten, Reiten und Fahren, Kauf und Verkauf der Pferde &c, deren Inhalt — namentlich aus einer solchen Feder — für den Pferdeliebhaber jedenfalls viel Interessantes bieten wird.

M.

Eidgenossenschaft.

Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements im Jahre 1881.

Wir entnehmen demselben Folgendes:

I. Durchführung der Militärorganisation.
1. Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Institutionen und Reglementen. a. Von der Bundesversammlung: Bundesgesetz betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr, vom 7. Brachmonat 1881.

Bundesgesetz betreffend Aufhebung des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1878 über Suspenderung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, vom 18. Brachmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend die Gewerbung des Waffenplatzes Herisau, vom 23. Christmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend die Inspektion und Beaufsichtigung

des Unterhaltes des eidgenössischen Kriegsmaterials, vom 23. Christmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend provisorische Einführung eines neuen Verwaltungsreglements für die eidgenössische Armee, vom 23. Christmonat 1881. (Der Nationalrat stimmte am 27. Januar 1882 diesem Beschuß bei.)

b. Vom Bundesrat: Beschuß betreffend den neuen Distanzmeister, vom 7. Januar 1881.

Beschluß betreffend definitive Einführung einer Schießinfrastrukton für die Infanterie, vom 8. Februar 1881.

Anleitung zum Fachdienst der Pontoniere, Unteroffizierschule, II. Theil, Nothbrücken, vom 14. Februar 1881.

Beschluß betreffend Feststellung der Ordonnanz des Brodsackes und der Feldflasche, vom 1. März und 18. Oktober 1881.

Verordnung betreffend die Abgabe und den Verkauf der eidgenössischen Kartenwerke, vom 7. März 1881.

Beschluß betreffend Ergänzung der Ausrüstung der Infanterie mit Schanzwerkzeug, vom 7. März 1881.

Anleitung zum Fachdienst der Genieplontiere, Unteroffizierschule, II. Theil, der Eisenbahndienst, vom 18. März 1881.

Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde (Abschnitt I, IV und VII), vom 22. März 1881 (provisorisch).

Beschluß betreffend Einführung eines neuen Stechers für Repetiergewehre, vom 22. März 1881.

Regulativ betreffend Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde, vom 29. März 1881.

Regulativ über die Anlage und den Unterhalt eines Materialdepots für Munitionsfabrikation und Instandhaltung der Kontingentsmunition, vom 1. April 1881.

Beschluß betreffend Abänderung der militärischen Kreiseintheilung des Kantons Aargau, vom 8. April 1881.

Beschluß betreffend Genehmigung des neuen Militärgegeses des Kantons St. Gallen, vom 17. Mai 1881.

Verordnung über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Brachmonat 1877, betreffend Bergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß, vom 13. September 1881.

Beschluß betreffend Einführung eines neuen Blsirs für Infanteriegewehre, mit Eintheilung auf 1600 Meter, vom 1. November 1881.

Beschluß betreffend den Turnus der Wiederholungskurse der Landwehr, vom 4. November 1881.

Beschluß betreffend Abänderung der militärischen Kreiseintheilung des Kantons Waadt, vom 26. Dezember 1881.

c. Vom Departement: Regulativ über das Schätzungsverfahren bei der Dienstverwendung der eidgenössischen Regletpferde, vom 12. Februar 1881.

Anleitung für Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher der Infanterie- und Gentlebataillone, vom 2. März 1881 (provisorisch).

Arzneitable für eidgenössische Militärleserungen, vom 4. März 1881.

Vorschrift über Verabsiedlung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen, vom 7. Juli 1881.

Instruction für den Munitionsnachschub, vom 24. August 1881.

Vorschrift über Anfertigung von Petarden, vom 1. Dezember 1881.

Anleitung über die Behandlung der Artilleriemunition, vom 3. Dezember 1881.

In Bearbeitung sind: Verschiedene Reglemente für die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Gentle und Sanität, welche zum Theil auf Anfang des Jahres 1882 druckfertig sein werden und provisorisch zur Anwendung gelangen können.

Das Reglement über Militärtransporte ist im Entwurf ausgearbeitet und wird, nachdem dasselbe bei den verschiedenen Dienstabteilungen geprüft, zur Vorlage bereit gemacht.

Sobann ist eine Umarbeitung des Distanzmeisters mit Rücksicht auf die bevorstehende Größnung der Gotthardbahn und der Südbahn im Gange.

Der zweite umgearbeitete Entwurf des Strafgesetzes ist zur Begutachtung den kantonalen Behörden, höhern Offizieren, einzelnen Militärvereinen und den Justizbezirken über sandt worden.